

VEREINSSATZUNG

DER

HOSPIZBEWEGUNG OLDESLOE UND UMGEBUNG

Präambel

Leitlinien

Der sterbende Mensch mit seinen körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnissen steht im Mittelpunkt.

Die Begleitung erfolgt unabhängig von Herkunft, religiöser Überzeugung und sozialer Stellung.

1. Der sterbende Mensch und die ihm Nahestehenden werden gleichermaßen begleitet.
2. Wir wollen die Themen Sterben, Tod und Trauer in unserer Gesellschaft bewusst machen.
3. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ein unverzichtbarer Teil des Hospizdienstes.
4. Alle in der Hospizarbeit Tätigen erfahren Hilfe und Unterstützung.
5. Wir streben die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch aller Beteiligten an.
6. Wir unterstützen Menschen aus medizinisch-pflegerischen Berufen in ihrer Fortbildung im Bereich Endpflege/Palliativmedizin.
7. Wir bieten Trauerbegleitung im Rahmen unserer Möglichkeiten an.
8. Die Verwirklichung der Hospizidee ist sowohl in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form möglich.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen DaSein Ambulanter Hospizdienst Oldesloe und Umgebung.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe, er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oldesloe eingetragen. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins DaSein Ambulanter Hospizdienst Oldesloe und Umgebung e. V.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hospizgedankens. Der Verein tritt für eine gleichgewichtige ärztliche, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Begleitung Schwerstkranker und Sterbender unter Einbeziehung der ihnen nahestehenden Menschen ein und fördert auf der Grundlage der allgemeinen humanitären Ethik alles, was individuelles, selbstbestimmtes und möglichst schmerzfreies Sterben ermöglicht. Durch den Aufbau und die Führung eines geschulten ehrenamtlichen und freiwilligen Hilfsdienstes unterstützt der Verein hilfsbedürftige Personen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung und Begleitung von Schwerstkranken sowie Sterbenden und von Angehörigen der Sterbenden auch über den Tod hinaus,
 - b) Angebote für die Betreuung und Versorgung von unheilbar Kranken und Sterbenden, soweit dies ihnen bzw. den Angehörigen notwendig oder wünschenswert erscheint,
 - c) Schulung von interessierten Menschen,
 - d) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommunen, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Kranken- und Pflegekassen sowie privaten Organisationen, die den Vereinszweck fördern,
 - e) die Beschaffung von Finanzmitteln,
 - f) die Verbreitung der Hospizidee in der Öffentlichkeit,
 - g) die Ablehnung jeglicher Form der aktiven Sterbehilfe.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit sind.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstands. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Ordentliche Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich angefallene Ausgaben.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mitgliedsbeiträge.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen sowie die Jahresbeiträge fristgemäß im Voraus zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, sowie hinsichtlich Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze des Hospizgedankens verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstands erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einer ¾-Mehrheit der gültigen Stimmen über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf Einladung des Vorstands zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands oder dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch eine/n mit schriftlicher Vollmacht versehene/n Vertreter/in ausgeübt werden, der/die Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in anzufertigen und zu unterschreiben. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten.

§ 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

1. Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben,
 - b) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 5 und 7 der Satzung
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
 - d) die Wahl eines Abschlussprüfers/einer Abschlussprüferin,
 - e) die Beschlussfassung über die Wahl des Vorstands,
 - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie die Eingehung der diesbezüglichen schuldrechtlichen Verpflichtungen,
 - h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - i) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l) die Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 (Satzungsänderung)

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die

beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen wird und die Satzungsänderung mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgt.

2. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 11 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und einem/einer Beisitzer/in. Sobald der Verein mehr als 30 Mitglieder hat, kann der Vorstand um zwei Beisitzer erweitert werden.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für drei Jahre gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl des Vorstands sowie die zweimalige Wiederwahl des/der Vorstandsvorsitzenden ist möglich.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - d) die Auswahl und Anstellung des Personals,
 - e) Maßnahmen zur Fortbildung der Hospizhelfer/innen,
 - f) die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts- und Stellenplans,
 - g) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit.
6. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert über DM 1.000,-- ist die Zustimmung der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands erforderlich. Für Grundstücksgeschäfte ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 13 (Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung)

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen als gemeinnützig anerkannten Verein, der der Hospizhilfe verpflichtet ist und im Sinne dieser Satzung tätig ist. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.